

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 7. November 1950

Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 50	Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsleuten	1127
23. 10. 50	Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes 1950	1128
27. 10. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen	1129

Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsleuten.

Vom 2. November 1950

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Handelsschiffe, einschl. der außerhalb der Seegrenze verkehrenden Lotsen-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge, Küsten- und Hochseefischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, sowie für alle deutschen Schiffsleute, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

(1) Auf einem der im § 1 genannten Schiffe dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die im Besitze des Seefahrtsbuches sind.

(2) Minderjährige bedürfen zur Anmusterung der schriftlichen Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters. Damit ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig für solche Rechtsgeschäfte, welche die An- und Abmusterung oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen. Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Musterungsbehörden

(Seefahrtsbuch und Besatzungsliste)

§ 3

Zur Durchführung der An- und Abmusterung sind Seemannsämter in Wismar, Rostock, Stralsund, Saßnitz und Wolgast einzurichten. Sie werden den örtlichen Ämtern für Arbeit angegliedert.

§ 4

(1) Wer auf einem der im § 1 genannten Schiffe beschäftigt werden will, hat die Ausstellung des Seefahrtsbuches zu beantragen und sich bei der Musterungsbehörde über seine Person auszuweisen.

(2) Die Seemannsämter stellen Seefahrtsbücher und Besatzungslisten aus.

§ 5

(1) Das Seefahrtsbuch gilt als Arbeitsausweis im In- und Auslande. Es weist den Inhaber als Mitglied der Besatzung eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(2) Das Arbeitsbuch wird bei Aushändigung des Seefahrtsbuches eingezogen.

§ 6

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen über die Eignung der anzumusternden Personen für die zu übernehmenden Arbeiten werden durch die Gesundheitsbehörde am Sitz des Seemannsamtes oder von einem mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde beauftragten Arzt vorgenommen.

(2) Für die Untersuchung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

(1) Die Besatzungsliste gehört zu den vorgeschriebenen Schiffspapieren. Sie gibt Aufschluß über die zum Schiff gehörende Besatzung und die vereinbarten Arbeitsbedingungen.

(2) Sie wird für die Dauer von 2 Jahren ausgestellt. Vor Beginn jeder Reise sind erforderliche Änderungen oder Ergänzungen vom Seemannsamt vorzunehmen.

(3) Der Schiffsführer hat rechtzeitig vor Ablauf von 2 Jahren eine Neuausfertigung zu beantragen.

§ 8

(1) Für die Ausstellung von Seefahrtsbüchern und Besatzungslisten werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Neuausstellung in Verlust geratener Seefahrtsbücher und Besatzungslisten können Gebühren erhoben werden.